

Aktenzeichen: 03/2016

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, den 16.03.2016 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister sowie Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Punkten wie folgt, Stellung.
2. Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 16.12.2015 und vom 16.02.2016 werden von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
3. Die vom ehemaligen Obmann des Überprüfungsausschusses GR Herbert GAMPER verfasste Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses (Kassenprüfungsniederschrift) vom 26.02.2016, welche die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) 2015 gemäß § 111 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF. zum Gegenstand hatte, wird vorgebracht. Das Ergebnis dieser Überprüfung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:
 - a) Der Rechnungsabschluss wurde fristgerecht erstellt, sodass der Gemeinderat bis spätestens 31. März hierüber beschließen kann.
 - b) Die Übernahme des Überschusses aus dem Jahre 2014 erfolgte richtig.
 - c) Die Hebesätze und Bemessungsgrundlagen für die Gemeindeabgaben wurden richtig eingetragen.
 - d) Der Rechnungs(Soll)abschluss wurde richtig erstellt.
 - e) Die anfänglichen Zahlungsrückstände betragen € 350.463,58, die schließlichen Zahlungsrückstände betragen € 227.847,17; Wenn man die Abgabenertragsanteile in Höhe von 213.768,65, die vom Land erst im Jänner überwiesen wurden abzieht, kann man von einer zielführenden Vorschreibung, Mahnung und Eintreibung sprechen. Derzeit betragen die Zahlungsrückstände € 14.078,52.
 - f) Im Finanzvermögen sind die Rücklagen vollständig eingetragen. Die Gemeinde besitzt keine Wertpapiere und hat keine Darlehen gewährt.
 - g) Die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsmittelrücklage beträgt momentan € 22.712,80. Die Rücklage für die Hauptschule Brixlegg beträgt derzeit € 451.562,06. Im Jahre 2017 werden für die Hauptschule Brixlegg ca. 2.000.000,-- fällig. Mit welcher Höhe der Rücklage kann man bis 2017 rechnen.
 - h) Der Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst wurde vollständig und richtig ausgefüllt.
 - i) Sämtliche Darlehen wurden aufsichtsbehördlich genehmigt.
 - j) Den Zinsänderungen wurde Rechnung getragen und die richtigen Zinssätze eingetragen.
 - k) Die Über- und Unterschreitungen wurden kontrolliert.

- l) Die Gesamtsteuereinnahmen betragen € 696.927,96 und sind um 3,66 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Kommunalsteuer ist um € 19.476,81 höher ausgefallen als im Vorjahr und betrug € 492.520,18.
- m) Der Schuldenstand (ohne Leasing und Haftungen) beträgt € 1.653.169,33. Dies entspricht einem Verschuldungsgrad von 24,98%. Die Pro-Kopf Verschuldung (errechnet aus Relation Schulden zu Gesamtbevölkerung inkl. Nebenwohnsitzen/3425) beträgt € 482,68.
- n) Im ordentlichen Haushalt ergibt sich nach Berücksichtigung aller Abweichungen von den Ansätzen ein positives Jahresergebnis von € 486.399,11. Die Gesamthaushaltssumme ist von € 6.702.604,19 auf € 6.271.976,80 gesunken.

Offene Fragen werden durch den Bürgermeister im Detail beantwortet. Insbesondere erläutert der Bürgermeister die offene Frage hinsichtlich der Rücklagenbildung für die Hauptschule Brixlegg bis 2017.

Der Rechnungsabschluss 2015 lag in der Zeit vom 29.02.2016 bis 14.03.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2015 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamteinnahmenvorschreibung von € 6.271.976,80 und eine Gesamtausgabenvorschreibung von € 5.785.577,69 aus. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 486.399,11.

Im außerordentlichen Haushalt weist der Rechnungsabschluss 2015 eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenvorschreibung von € 0,00 aus.

Bürgermeister Werner Entner gibt einen Gesamtüberblick zur Finanzsituation der Gemeinde Münster. Eingehend erörtert wird die Definition des Verschuldungsgrades einer Gemeinde, insbesondere welche Maßnahmen sich erhöhend oder vermindern für diesen auswirken.

Vor Beratung und Beschlussfassung wird das Mandat des Bürgermeisters während dieses Tagesordnungspunktes von GR-Ersatzmitglied Oberhuber Philipp übernommen, welcher im Sinne des § 28 der TGO 2001 idgF vorher angelobt wird.

Bürgermeister Werner Entner verlässt sodann den Sitzungsraum und übernimmt Herr Vizebürgermeister Ing. Thomas Mai BSc, den Vorsitz.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters **einstimmig** im Sinne des § 108 TGO 2001 idgF, dem Rechnungsleger die Entlastung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015 zu erteilen und damit die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Gleichzeitig sind damit auch alle Über- und Unterschreitungen im Haushaltsjahr 2015 genehmigt.

4. Nach ausführlicher Beratung und Diskussion über den Inhalt und die Dispositionseinräumungen für die einzelnen Gemeindeorgane durch die vorliegende Geschäftsverteilung beschließt der Gemeinderat – nachdem die Beträge in Pkt. 2.1 der Geschäftsverteilung mit € 8.000,- vom Bürgermeister vorgeschlagen wurden - **einstimmig** die vorliegende Geschäftsverteilung. Diese Geschäftsverteilung samt namhaft gemachter Ausschussmitglieder lautet wie folgt:

Geschäftsverteilung der Gemeindeorgane der Gemeinde Münster

1. Gemeindeorgane

1.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster besteht aus 15 Mitgliedern und ist das oberste Organ der Gemeinde. Er hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen. Der Gemeinderat entscheidet neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über die in § 30 Tiroler Gemeindeordnung definierten Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstandes fallen. Der Gemeinderat ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

1.2 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster besteht aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter (Vizebürgermeister) und **weiteren 3 stimmberechtigten Mitgliedern**. Dem Gemeindevorstand obliegt, unbeschadet der unter Punkt 2 definierten Aufgaben, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

1.3 Bürgermeister

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Gemeinderates einholen. Dem Bürgermeister kommt innerhalb der 5 % Klausel (§ 30 lit. p. TGO 2001) eine weitgehend eigenständige Dispositionsbefugnis im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu.

1.4 Gemeindeamt

Die Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen. Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes; ihm obliegen hiebei insbesondere:

- a) die Obsorge für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen des Dienstposten- und Stellenplanes bzw. des Voranschlages,
- b) unbeschadet des § 30 Abs 1 lit h **TGO 2001** die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten und
- d) das Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten

1.5 Geschäftsordnung für die Gemeindeorgane

Insofern in Punkt 2 die Geschäftsverteilung für die jeweiligen Organe der Gemeinde seitens des Gemeinderates nicht geregelt wurde, gelten von Gesetzes wegen die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Geschäftsverteilung Gemeindeorgane

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 Abs 2 und 95 Abs 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl Nr 36/2001 idF wurde im Gemeinderat der Gemeinde Münster in der Sitzung vom 16.03.2016 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

2.1 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Münster überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) In Personalangelegenheiten die Beratung und Beschlussfassung über die Art und Umfang einer Stellenausschreibung und die Vorprüfung der Bewerbungen.
- b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandverträgen bis zu einem Betrag von € 8.000,-- im Einzelfalle;
- c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrag von € 8.000,-- im Einzelfalle;
- d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 8.000,-- im Einzelfalle;
- e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 8.000,-- im Einzelfalle;
- f) unbeschadet der lit a - e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrag von € 8.000,-- im Einzelfalle;
- g) Die Entscheidung über Anträge auf Zahlungserleichterungen bis zu € 8.000,--.
- h) Die Beschlussfassung über die Einbringung von Beschwerden und ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmitteln für die Gemeinde.
- i) das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs 1 dritter Satz TGO 2001

2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht.

Zu den Beschlüssen des Gemeindevorstandes besteht die Möglichkeit von Anfragen durch den Gemeinderat.

3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

2.2 Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse

Den bereits bestellten Ausschüssen, deren Funktionsdauer jener des Gemeinderates entspricht, obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den ihnen übertragenen Angelegenheiten.

Der Gemeinderat setzt zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende besondere Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 idgF. ein:

Dies betrifft derzeit folgende Ausschüsse:

a) Einen Überprüfungsausschuss:

Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger gesetzlich eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Einen Bau- und Kanalausschuss zur Vorberatung und Antragstellung folgender Angelegenheiten:

- aa) Bauvorhaben (Bau-, Umbau- und Renovierungsvorhaben) an denen die Gemeinde beteiligt ist
- bb) Angelegenheiten des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes
- cc) Bau und Sanierung der Gemeindestraßen, Wege und Brücken, Straßenbeleuchtung
- dd) Verkehrsfragen
- ee) Unterstützung des Bürgermeisters in speziellen Angelegenheiten
- ff) Überprüfung der Kanalanschlüsse,
- gg) Überprüfung von Einleitungen von Dach-, Fremd- und Regenwässern in den Ortskanal
- hh) Kanalbauten
- ii) Abwasserentsorgung
- jj) Ortsbildgestaltung
- kk) Dorferneuerungsmaßnahmen, Platzgestaltungen
- ll) Maßnahmen zur Aufnahme ins Tiroler Dorferneuerungsprogramm

Außerdem steht ihm das Recht zu, uneingeschränkt Einblick in Offerte, Abrechnungen und Bauabnahmen bei allen Bau-, Umbau- und Renovierungsvorhaben der Gemeinde zu nehmen.

c) Einem Sport-, Kultur-, Sozial- und Familienausschuss zur Vorberatung und Antragstellung folgender Angelegenheiten:

- aa) Errichtung, Erhaltung und Organisation gemeindeeigener kultureller Einrichtungen
- bb) Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege, Anschaffung von Kunstwerken, künstlerische Gestaltung von gemeindeeigenen Bauwerken, Denkmalschutz sowie Organisation und Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde
- cc) Außerschulische Fortbildung, Erwachsenenbildung
- dd) Vorschlag für die Subventionsvergabe an die heimischen Vereine (Aufteilung der vorhandenen Mittel)
- ee) Organisation und Gestaltung von Sport- und Familienveranstaltungen der Gemeinde
- ff) Mitarbeit im Sozialsprengel
- gg) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wohn- und Pflegeheim
- hh) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung

d) Einem Wirtschafts-, Schwimmbad- und Liftausschuss zur Vorberatung und Antragstellung folgender Angelegenheiten:

- aa) Erhaltung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb des Schwimmbades und des Schiliftes
- bb) Ausschreibung und Vorprüfung von Stellenausschreibungen für das Freibad
- cc) Vorschlag für Festlegung der Eintrittspreise
- dd) Wirtschaftsangelegenheiten
- ee) Gewerbegebiete

e) Einem Finanzausschuss zur Vorberatung und Antragstellung folgender Angelegenheiten:

- aa) Budgetentwurf und Budgetbesprechung
- bb) Darlehensaufnahmen

g) Einem Umwelt-, Zivilschutz- und Katastrophenausschuss zur Vorberatung und Antragstellung folgender Angelegenheiten:

- aa) Abfallbewirtschaftung
- bb) Luftreinhaltung
- cc) Lärmschutz
- dd) Natur- und Landschaftsschutz in Verbindung mit Raumordnung und Flächenwidmung
- ee) Wasserversorgung und Gewässerschutz
- ff) Erstellung von Zivilschutz- und Katastrophenplänen

Die fallweise Einsetzung weiterer Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.

Die Zahl der Mitglieder der vorberatenden Ausschüsse wird mit 6 Mitgliedern festgelegt.

Eine Erweiterung kann in Einzelfällen vom Gemeinderat beschlossen werden. Im Falle ihrer Verhinderung werden die Ausschussmitglieder durch Ersatzmitglieder vertreten.

Die Verwaltung hat die Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der vorberatenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung und direkten Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Organ (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Ausschüsse) zuzuweisen.

Nur in dringenden Fällen darf die Vorberatung und Antragstellung durch die vorberatenden Ausschüsse übergangen werden.

In die Ausschüsse des Gemeinderates werden wie folgt namhaft gemacht:

Überprüfungsausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Armin Lechner	
Mag. Franz Mair	Julia Hornbacher
Erwin Strobl	Sarah Brunner
Stefan Waldau	Michael Strobl
Roland Eitzinger	Harald Mair
Franz Strobl	Hubert Schrettl

Bau- und Kanalausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Werner Entner	Julia Hornbacher
Armin Lechner	Erwin Strobl
Michael Strobl	Mag. Franz Mair
Ronald Abfalder	Ing. BSc Thomas Mai
Harald Mair	Ing. Roland Eitzinger
Hubert Schrettl	Roland Anrain

Sport-, Kultur-, Sozial- und Familienausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Stefan Waldau	Michael Strobl
Julia Hornbacher	Armin Lechner
Sarah Brunner	Philipp Oberhuber
Ing. BSc Thomas Mai	Erwin Strobl
Manfred Hofbauer	Roswitha Schmida
Ulrike Praxmarer	Roland Anrain

Wirtschafts-, Schwimmbad- und Liftausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Erwin Strobl	Ing. BSc Thomas Mai
Sarah Brunner	Stefan Waldau
Michael Strobl	Mag. Franz Mair
Bernhard Lamplmayr	Armin Lechner
Roswitha Schmida	Harald Mair
Mark Schrettl	Markus Schranzhofer

Finanzausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ing. BSc Thomas Mai	Armin Lechner
Mag. Franz Mair	Julia Hornbacher
Stefan Waldau	Sarah Brunner
Philipp Oberhuber	Ronald Abfalter
Ing. Roland Eitzinger	Roswitha Schmida
Franz Strobl	Hubert Schrettl

Umwelt-, Zivilschutz- und Katastrophenausschuss:

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Armin Lechner	Stefan Waldau
Erwin Strobl	Sarah Brunner
Michael Strobl	Mag. Franz Mair
Julia Hornbacher	Bernhard Lamplmayr
Manfred Hofbauer	Roswitha Schmida
Mark Schrettl	Markus Schranzhofer

Die einzelnen Obmänner bzw. deren Stellvertreter werden aus den jeweiligen Ausschüssen selbst gewählt.

2.3 Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister - Verordnungsermächtigung

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und/oder Raschheit wird dem Bürgermeister die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen im Rahmen von Veranstaltungen und Verordnungen im Rahmen von Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung, soweit eine Ermächtigung im Rahmen der TGO 2001 zulässig ist, erteilt.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Münster in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Gemeinde Münster, laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2004, aufgehoben.

5. Aufgrund der Tiroler Waldordnung 2005 setzt sich die bei der jeweiligen Gemeinde einzurichtende Forsttagssatzungskommission aus dem Leiter der Bezirksforstinspektion der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzendem, dem Bürgermeister und einem Vertreter der Waldeigentümer, wobei Teilwaldberechtigte und Einforstungsberechtigte den Waldeigentümern gleichzuhalten sind, zusammen.
In Anlehnung an die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005 idgF (§19 Abs 5), wird während der Dauer seiner Verhinderung der Bürgermeister durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende Person vertreten.
Einstimmig beschließt der Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters als Ersatzmitglied für den Bürgermeister GR Erwin Strobl, Entgasse 45, 6232 Münster für die Forsttagssatzungskommission zu bestellen. GR Erwin Strobl hat nicht mitgestimmt.

6. **Einstimmig** beschließt der Gemeinderat bei Stimmenthaltung des jeweiligen zu entsendenden Vertreters als Vertreter der Gemeinde Münster in den Hauptschulverband Brixlegg und Münster Bürgermeister Werner Entner, den Gemeindevorstand Armin Lechner und den Gemeinderat Stefan Waldau und als Ersatzmitglieder den Gemeinderat Michael Strobl sowie die beiden Gemeinderäte Erwin Strobl und Julia Hornbacher für die Dauer von 6 Jahren bzw. der Dauer ihrer Funktion im Gemeinderat in den Hauptschulverband Brixlegg und Münster zu entsenden.

Als Mitglieder im Prüfungsausschuss des Hauptschulverbandes werden **einstimmig** Gemeindevorstand Mag. Franz Mair und Gemeinderat Erwin Strobl sowie als Ersatz die Gemeinderätin Julia Hornbacher und Gemeinderat Michael Strobl ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren bzw. der Dauer ihrer Funktion im Gemeinderat entsendet.

7. Aufgrund der Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes mit Gültigkeit ab 01.07.2014, hat der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde - im Sinne des § 36 b) des Gesetzes vom 14.05.2014, mit welchem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird - aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen.

(Zum Substanzverwalter oder dessen Stellvertreter darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer der jeweiligen Agrargemeinschaft gewählt ist.

Weiters hat der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den ersten Rechnungsprüfer zu bestellen.

Zum Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) gewählt ist.)

Nach kurzer Diskussion und Befragung der Gemeinderäte werden für die Agrargemeinschaft Münster und für die Agrargemeinschaft Münster Hochwald vom Gemeinderat **einstimmig**, für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates, **als Substanzverwalter Bgm. Werner Entner**, **als erster Stellvertreter** des Substanzverwalters **GR Ing. Eitzinger Roland**, **als zweiter Stellvertreter** des Substanzverwalters **GR Armin Lechner** und als **erster Rechnungsprüfer GR Erwin Strobl** bestellt.

8. Eingangs wird vom Bürgermeister als Substanzverwalter über das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 durch Gemeinderat Herbert Gamper als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster-Hochwald laut vorliegender Niederschrift vom 5.2.2016 berichtet. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft.

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert sodann dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2015 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2016 der Agrargemeinschaft Münster. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 58.329,50 und Ausgaben in Höhe von € 16.294,74 ausgewiesen. Der daraus resultierende Überschuss liegt bei € 42.034,76.

Der Voranschlag für das Jahr 2016 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 27.109,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 17.730,00 gegenübersteht, was einen Überschuss von € 9.379 bedeutet.

Informiert wird vom Substanzverwalter über die von GR Harald Mair bereits ehemals aufgeworfene Frage bzw. Ansicht, wonach in Anlehnung an die Tiroler Gemeindeordnung die

Nutzungsberechtigten für die mit der Nutzung verbundenen Aufwendungen insgesamt aufzukommen haben und nicht lediglich für den vorgeschriebenen Bewirtschaftungsbeitrag nach der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung. Im neuen Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung wird zu § 72 TGO darauf hingewiesen, dass mit der Leistung des Bewirtschaftungsbeitrages, der bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften an die Stelle des Stockgeldes bzw. die Leistung von Arbeitsschichten tritt, der Nutzungsberechtigte sämtliche auf ihn umlegbare Lasten abgegolten hat. Im Übrigen sei die Umlegung der Lasten des Gemeindegutes durch Verordnung des Gemeinderates zu beschließen (§ 72 TGO 2001).

Nach erfolgter Diskussion wird vom Gemeinderat **einstimmig** die Jahresrechnung 2015 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2016 der Agrargemeinschaft Münster genehmigt.

9. Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert sodann dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2015 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2016 der Agrargemeinschaft Münster- Hochwald. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 49.555,86 und Ausgaben in Höhe von € 14.077,66 ausgewiesen. Der daraus resultierende Überschuss liegt bei € 35.478,20.
Der Voranschlag für das Jahr 2016 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 7.620,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 47.720,00 gegenübersteht, was ein Minus von € 40.100,00 bedeutet.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Urteils des Verfassungsgerichts vom 30.06.2015 in der Beschwerdesache der Gemeinde Münster gegen den Bescheid des Landesagrarsenates wird vom Bürgermeister und Substanzverwalter vorgeschlagen den heutigen Beschluss mit nachstehendem **Zusatz** zu fassen:

Die im Budget vorgesehene Auszahlung aufgrund des Bezugskontos kann erst nach Ergänzung der Bezugskonten bis 1973, nach Fixierung des Anteils Brenn- und Nutzholz, nach Prüfung Abt. Agrargemeinschaften DR. DI Putzhuber bzw. Mag. Baldauf und der Gemeindeabteilung unter Berücksichtigung des Urteils Verfassungsgerichtshof vom 30. Juni 2015 mit einem eigenen Gemeinderatsbeschluss freigegeben werden.

Nach erfolgter ausführlicher Diskussion wird mit **14 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** vom Gemeinderat die Jahresrechnung 2015 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2016 der Agrargemeinschaft Münster Hochwald unter der Bedingung und Einhaltung des oben erwähnten Zusatzes genehmigt.

10. Auf der Liegenschaft in EZ 346 GB 83111 Münster, KG Münster ist zu Gunsten der Agrargemeinschaft Münster zu C-LNR das Vorkaufsrecht hinsichtlich Gst. 292/69 im Eigentum von Herrn Mag. Brem Friedrich, geb. 17.02.1958, Entgasse 465, 6232 Münster einverleibt. Das Grundstück ist bebaut. Herr Mag. Brem hat nunmehr als Eigentümer dieser Liegenschaft um Zustimmung zur Löschung dieses Vorkaufsrechtes ersucht.
Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt **einstimmig**, dass dieses Vorkaufsrecht seitens der Agrargemeinschaft Münster in EZ 346 GB 83111 Münster gelöscht werden kann.
11. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung vom 16. März 2016 zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, **einstimmig** beschlossen, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 29. Februar 2016, mit der Planungsnummer 517-2015-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstücke 2760 (zum Teil), neu Gst. 2760/2 KG Münster (Eigentümer: Astner Josef, Dorfstraße 45, 6250 Kundl) vom 23.03.2016 bis 22.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Änderung der Flächenwidmung im Teilbereich des Gst. 2760 neu lt. Vermessungsurkunde DI Margreiter vom 17.7.2015, Gz. 2130 Gst. 2760/2 KG Münster von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle.

Grundstück 2760 KG 83111 Münster (70517) (rund 2749 m²) von Freiland § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung vom 16. März 2016 zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, mit **13 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen** beschlossen, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 8. März 2016, mit der Planungsnummer 517-2015-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2463 (zum Teil) (Eigentümer: Herbert Enthofer, Oberdorf 288a, 6232 Münster) KG Münster in der Zeit vom 23.03.2016 bis 22.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Änderung der Flächenwidmung im Bereich Gst. 2463 KG Münster (Herbert Enthofer, Oberdorf 288a, 6232 Münster)

Grundstück 2463 KG 83111 Münster (70517) (rund 403 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011 idgF.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **13 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, idgF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 09.03.2016, GZl. BEB 15-2016, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Nr. 1879/20 und (dzt. noch) im Bereich 2463, KG Münster (Eigentümer: Herbert Enthofer, Oberdorf 288a, 6232 Münster), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.03.2016 bis 22.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Der Substanzverwalter verweist auf die bereits zu Beschlusspunkt 9 dieser Sitzung noch einzuholenden Informationen über die Prüfung von Auszahlungen.

Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister
ENTNER

Angeschlagen am: 24.03.2016
Abgenommen am: 08.04.2016